

Satzung

in ergänzter Form vom 1. Juli 1996

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Theißelmannstraße in Duisburg-Walsum e. V.“.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz - eingetragener Verein (e. V.) - zu versehen.

Der Sitz des Vereins ist Duisburg-Walsum.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Ziel des Vereins ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule durch finanzielle und praktische Hilfen zu unterstützen.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- finanzielle Hilfen beim Ausbau und der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln,
- soziale Hilfeleistung an bedürftige Schüler, um diesen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen,
- Unterstützung der an der Schule eingerichteten Betreuungsmaßnahme,
- vielseitige Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg, die es ausschließlich der GGS-Theißelmannstraße zur Verfügung zu stellen hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Werden beide Elternteile eines Kindes Mitglied, so zahlen diese nur einen Jahresbeitrag.

Der volle Jahresbeitrag ist nach Aufnahme in den Verein bzw. zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 31. 03. zu zahlen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung der Vereinszwecke bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichtet. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben oder durch Ausschluß.

Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der ordentliche Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:

- durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweier schriftlicher Anforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muß und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muß, den Rückstand nicht ausgleicht.
- durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal, an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag, im Verlaufe des ersten Quartals des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 13,
2. Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder zwei Kassenprüfern, die mit der Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung beauftragt werden und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten haben,
3. Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Kassenprüfer,
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäß § 5,
5. Änderung der Satzung,
6. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin geleitet. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und von der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit der Schriftführerin bzw. des Schriftführers wird ein anderes Mitglied des Vorstands mit dieser Aufgabe betraut.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:

1. der Vorstand diese für erforderlich hält,
2. mindestens ein Drittel der Mitgliederversammlung dieses mit schriftlicher Begründung verlangt.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Position 2 hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Einladung wird gemäß § 9 durchgeführt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist erst nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

§ 13 Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führen die obligatorisch gewählten Mitglieder des Vorstandes. Die obligatorisch gewählten Vorstandsmitglieder sind:

- die oder der Vorsitzende
- die oder der stellvertretende Vorsitzende
- die Kassiererin oder der Kassierer
- die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Geschäftsjahr gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden. Sie nehmen ihre Aufgabe bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen.

Beratende Mitglieder des Vorstandes sind

- ein von der Schulpflegschaft entsandtes Mitglied der Schulpflegschaft,
- ein vom Schulleiter entsandtes Mitglied der Schulleitung.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die vier obligatorisch gewählten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden und ein weiteres obligatorisch gewähltes Mitglied gemeinsam vertreten.

Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung von einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen mit Bekanntgabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von diesen Formerfordernissen abgewichen werden. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Sitzungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Bei Abwesenheit der Schriftführerin bzw. des Schriftführers wird ein anderes Mitglied des Vorstandes mit dieser Aufgabe betraut.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

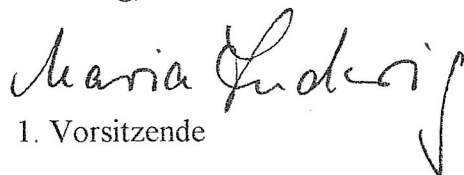
Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen, über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten und sich gemäß § 10 entlasten zu lassen.



§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.


Dieser Satzung stimmen die Teilnehmer der Mitgliederversammlung zu.

Duisburg, den 1. Juli 1996


1. Vorsitzende






Stellvertretender Vorsitzender


Kassierer


Schriftführer


Für die Schulpflegschaft


Für die Schulleitung

23 VR 3505

Bescheinigung

Betr.: Vereinsregistersache:

Förderverein der Städtischen Gemein-

Es wird hiermit bescheinigt, daß die
vorstehende - umstehende - beschlossene
Satzung - Satzungsänderung - am 30. Sep. 1996
in das Vereinsregister eingetragen worden
ist.

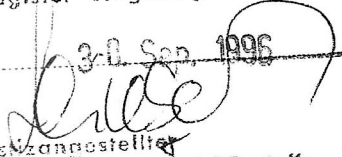
Schaftsgrundschule Theißel-

Wandstraße in Duisburg

Walsruer e.V.

Duisburg, den

~~30. Sep. 1996~~



Jus. Angestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts